



**Sachbearbeiter**  
OStA Franck

**Telefon**  
(089) 5597-5669

**Telefax**  
(089) 5597-5358

**E-Mail**  
Abteilung5@gensta-m.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom                      Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom

11.01.2024

**Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am Montag, 15. Januar 2024, 12.00 Uhr - "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches zur Bekämpfung von Antisemitismus, Terror, Hass und Hetze"**

**BT-Drs. 20/9310 (Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU)**

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf**

Der Gesetzentwurf wird insgesamt begrüßt.

Das gilt insbesondere für die Ergänzung des Straftatbestands der Volksverhetzung um jeweils eine neue Ziffer 3 in den Absätzen 1 und 2 des § 130 StGB wie auch für die Regelungen zur Strafbarkeit der sogenannten Sympathiewerbung für terroristische Vereinigungen

**1. Ergänzung von § 130 StGB**

- Für eine Strafbewehrung der Leugnung des Existenzrechts Israels sprechen in erster Linie die friedensstörenden Wirkungen, die von einer öffentlichkeitswirksamen Leugnung des Existenzrechts Israels ausgehen. Gerade die jüngsten Ereignisse im Zusammenhang mit

pro-palästinensischen Demonstrationen, auf denen teils verklausuliert (z.B. Absingen der Parole „from the river to the sea“), teils noch deutlicher zur Vernichtung des Staates Israel offen aufgerufen wurde, zeigen eine Verunsicherung nicht ausschließlich bei jüdischen Bürgerinnen und Bürgern, sondern auch in der Gesamtbevölkerung. Die obergerichtliche Rechtsprechung (vgl. etwa BayObLG, Entscheidung vom 21.03.2023, Az.: 203 StRR 562/22) hat wiederholt zu sogenannten Corona-Holocaust-Vergleichsfällen festgestellt, dass angesichts verstärkter antisemitischer Tendenzen in der Bevölkerung die Gefahr besteht, dass sich bei den in Deutschland lebenden Nachfahren der Opfer des Holocaust bzw. Angehörigen der Religionsgemeinschaft der Juden in diesen Fällen ein Klima der Angst und Verunsicherung verbreiten könnte. Das gilt umso mehr, wenn durch eine Leugnung des Existenzrechts Israels, jüdischen Menschen in Deutschland die Gewissheit des theoretischen und teils bereits praktischen Zufluchtsortes Israel abgestritten wird.

- Das bestehende strafrechtliche Instrumentarium reicht nicht aus, um dem Schutz des öffentlichen Friedens ausreichend Rechnung zu tragen. Eine Billigung von Straftaten gemäß § 140 StGB scheitert häufig an der im Lichte der Meinungsfreiheit auszulegenden Äußerung des Beschuldigten, die unzweideutig die Billigung bestimmter schwerwiegender Straftaten beinhalten muss. Die Schwierigkeiten etwa der Auslegung der Parole „from the river to the sea“ haben dies bis zur Verbotsverfügung des Bundesministeriums des Innern vom 02.11.2023 deutlich gemacht.

Auch die öffentliche Aufforderung zu Straftaten gemäß § 111 StGB (etwa „Israel soll von der Landkarte verschwinden“) scheidet häufig aus, da nicht ohne Weiteres eine Aufforderung zu einer hinreichend bestimmten Tat angenommen werden kann.

Schließlich setzt der Tatbestand der Volksverhetzung gemäß § 130 StGB voraus, dass auf eine nationale, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe im Sinne des § 130 Abs. 1, 2 StGB Bezug genommen wird. Dieser Bezug kann bei einer Aussage zum Staat Israel nicht notwendigerweise angenommen werden.

Zwar ist es zutreffend, dass in der unmittelbaren Folge des Terrorangriffs der Hamas auf Israel vom 07.10.2023 gerade wegen des engen zeitlichen Zusammenhangs vielfach zustimmende Äußerungen bei öffentlichen Versammlungen als Billigung von Straftaten bzw. als öffentliche Aufforderung zu Straftaten ausgelegt werden und somit strafrechtlich verfolgt werden konnten. Mit zunehmender zeitlicher Distanz zu dem Terroranschlag der Hamas wird diese Auslegung schwieriger. Es gilt daher, gerade für „ruhigere“ Zeiten einen Straftatbestand zu schaffen, der unabhängig ist vom zeitgeschichtlichen Geschehen.

- Die Erweiterung des Tatbestands der Volksverhetzung würde den Versammlungsbehörden im Ergebnis auch ein Instrument an die Hand geben, bereits im Vorfeld von Demonstrationen Auflagen zu bestimmen bzw. als ultima ratio auch Verbote auszusprechen.

In der Vergangenheit, zuletzt bei den Demonstrationen im Zusammenhang mit dem Anschlag der Terrororganisation Hamas auf Israel stellten die Antisemitismusbeauftragten der Bayerischen Justiz bzw. die bei den bayerischen Staatsanwaltschaften eingerichteten Ansprechpartner Antisemitismus den Versammlungsbehörden bei Bedarf ihre strafrechtliche Expertise zur Verfügung. Dabei zeigte sich, dass die von den Versammlungsbehörden als Szenarien angenommenen Sachverhalte oftmals nicht strafrechtlich erfassbar waren und in der Folge ordnungsrechtliche Maßnahmen wie Auflagen nicht verhängt werden konnten.

- Die Strafbewehrung der Leugnung des Existenzrechts Israels bzw. der Aufruf zur Beseitigung Israels liegt in der Logik der im Jahr 2021 eingeführten Strafvorschrift der verunglimpfenden Beschädigung oder Zerstörung ausländischer Flaggen (vgl. § 104 Abs. 1 S. 2 StGB), die eine Reaktion auf anti-israelische Demonstrationen war. Die Vorschrift soll explizit Handlungen unter Strafe stellen, die symbolhaft das Existenzrecht des betroffenen Staates in Frage stellen (BT-Drs. 19/19201, S. 14). Es erscheint nur konsequent, auch andere Formen der Meinungsäußerung unter Strafe zu stellen, wenn sie typischer Weise geeignet sind, den öffentlichen Frieden in Deutschland zu stören. Das ist bei Äußerungen, die sich gegen das Existenzrecht Israels wenden, der Fall (vgl. oben) und wurde in der jüngsten Vergangenheit wieder deutlich.

Dagegen spricht nicht, dass § 104 StGB in erster Linie den ausländischen Staat mit seinen Organen und das Interesse der Bundesrepublik an ungestörten Beziehungen zu anderen Staaten schützt. Das öffentlichkeitswirksame Verbrennen von Flaggen stellt auch einen Bruch des inneren Friedens dar, wenn es, wie hier, um die Auseinandersetzung zweier Konfliktparteien geht, deren Angehörige auch in Deutschland in erheblicher Zahl vertreten sind. Insoweit schützt § 104 StGB auch den Rechtsfrieden in Deutschland.

- Gegen die geplante Vorschrift spricht nicht, dass sie zu unbestimmt wäre. Wie bei anderen auslegungsbedürftigen Tatbestandsmerkmalen auch, wird es Aufgabe der Rechtsprechung und der kommentierenden Rechtswissenschaft sein, den Begriff der Leugnung des Existenzrechts Israels zu konkretisieren.
- Das Gleiche gilt für den Widerstreit mit der Meinungsäußerungsfreiheit gemäß Art. 5 Grundgesetz. Dabei wird davon ausgegangen, dass es sich bei der geplanten Vorschrift um ein allgemeines Gesetz

handelt, das nicht etwa als Sonderrecht eine bestimmte Meinung unter Strafe stellen würde. Gleichzeitig gilt in diesem Zusammenhang, dass der verfassungsrechtliche Bestand der Regelung umso wahrscheinlicher ist, je allgemeiner die Vorschrift formuliert ist.

- Schließlich spricht für die Regelung, dass der Begriff der „Deutschen Staatsräson“ zugunsten des Existenzrechts Israels notwendiger Weise einer Übersetzung in einfache Gesetze bedarf, wenn er effektiv und nicht nur als unverbindliches Motto den Schutz jüdischer Menschen in Deutschland gewährleisten soll. Wie oben dargestellt geht der Schutzzweck der geplanten Norm jedenfalls auch in Richtung der jüdischen Bürgerinnen und Bürger in Deutschland. Es ist ein vitales Interesse der in Deutschland lebenden Juden, nach der Erfahrung der Shoa Israel als Zufluchtsort gedanklich und tatsächlich wahren zu können. Das Existenzrecht Israels öffentlichkeitswirksam zu leugnen, verletzt dieses Interesse in nicht vertretbarer Weise.

## **2. Wiedereinführung der Strafbarkeit von Sympathiewerbung**

- Die Beschränkung der Strafbarkeit in §§ 129, 129 a StGB auf Fälle des Werbens „um Mitglieder und Unterstützer“ durch das 34. Strafrechtsänderungsgesetz vom 22.08.2002 (BGBl. I. S. 3390) hat Strafbarkeitslücken eröffnet.

Sympathiewerbung wird verstanden als Verhaltensweisen, die die Adressaten des Werbens für die Ziele und Handlungen der terroristischen Organisation „lediglich“ günstig beeinflussen wollen, ohne, dass dabei erkennbar das Ziel der Gewinnung neuer Mitglieder oder die Herbeiführung bestimmter Unterstützungshandlungen verfolgt wird. Gemeint ist daher insbesondere, den Adressaten des Werbens für die propagandistischen Ziele und die Ideologie der terroristischen Vereinigung empfänglich zu machen. Derartige Werbemaßnahmen

erfolgen nicht im luftleeren Raum. Sie sind zweckgerichtet und zielen jedenfalls mittelbar darauf ab, ein für terroristische Aktionen geneigtes Umfeld zu schaffen. Das gilt besonders, wenn, wie zuletzt im Rahmen von Demonstrationen im Kontext des Angriffs der Terrororganisation Hamas auf Israel festzustellen, erhebliche Teile der inländischen Bevölkerung sich für extremistisches Gedankengut empfänglich zeigen und ihre Zustimmung mit den Zielen der Hamas offen zur Schau stellen.

Es erscheint daher notwendig, derartigem Werben, das den öffentlichen Frieden gefährdet und die innere Sicherheit beeinträchtigt, mit den Mitteln des Strafrechts zu begegnen. So können die Gefahren, die von terroristischen Organisationen ausgehen, bereits im Vorfeld von tatsächlichen Aktionen eingehegt werden.

- Die Möglichkeiten der präventiven Eingrenzung terroristischer Gefahren werden durch die Gesetzesänderung noch dadurch verstärkt, dass den Versammlungsbehörden effektive Instrumente an die Hand gegeben werden, zu erwartende Gesetzesverstöße gegen §§ 129 Abs. 1 S. 2, 129 a Abs. 5 S. 2-E- durch Auflagen bzw. als ultima ratio durch Verbote zu kontrollieren.
- Daneben ist es unabdingbarer Teil der Ermittlungen gegen terroristische Organisationen, deren Strukturen möglichst frühzeitig und tiefgründig zu erforschen. Dass das geplante Gesetz den Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden insoweit erweiterte Ermittlungsansätze bietet, um in terroristische Netzwerke einzudringen, ist zu begrüßen.
- Auch die Anwendungspraxis dürfte die entworfenen Regelungen begrüßen, da die mitunter schwierige Abgrenzung zwischen einer (bislang) straflosen reinen Sympathiewerbung und einer strafbaren

Werbung um Mitglieder oder Unterstützungshandlungen in Wegfall  
geriete.